

Dr. Barbara Felde

Tierschutzfälle vor Gericht 2020

Die Verwendung und Verwertung von Gutachten, Leitlinien und wissenschaftlichen Publikationen in Tierschutzfällen



Die Verwendung und Verwertung von Gutachten, Leitlinien und wissenschaftlichen Publikationen in Tierschutzfällen

Dr. Barbara Felde

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Rechtsabteilung) bis 9/2018

Verwaltungsgericht Gießen seit 10/2018

Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.





Gliederung:

1. Übersicht über das Recht
2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten
 - a) Das amtstierärztliche Gutachten → letztes Jahr
 - b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL
 - c) Merkblätter der TVT u. ä.
 - d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.
3. Fazit



1. Übersicht über das Recht

Bund

- Tierschutzgesetz
- Rechtsverordnungen (TierSchNutztV, TierSchHundeV usw)
- AVV

EU-Ebene

- RL (grds. nicht verbindlich für die Bürger)
- EU-Verordnungen (EU-TiertransportVO usw.)





1. Übersicht über das Recht

Europarat (nicht = EU)



Fünf Übereinkommen zum Schutz von Tieren:

- Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport
- Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen
- Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren
- Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere
- Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren





1. Übersicht über das Recht

Ständiger Ausschuss → Europarats-Empfehlungen

Empfehlungen für die Haltung von

- Schweinen
- Haushühnern (Legehennen und Masthühnern),
- Rindern und Kälbern,
- Pelztieren,
- Ziegen
- Schafen
- Straußenvögeln
- Pekingenten
- Moschusenten
- Hausgänsen
- Puten
- Fischen in Aquakultur

Der Ständige Ausschuss hat seit 2005 seine Tätigkeit offenbar weitgehend eingestellt.





1. Übersicht über das Recht

Übereinkommen in das nationale Recht transformiert

Zustimmungsgesetz:

- Dem Übereinkommen xyz wird zugestimmt
- Verordnungsermächtigung

Trotzdem muss man bei der Anwendung des Rechts das Übereinkommen kennen.

Empfehlungen sind gem. AVV zum TierSchG zu beachten (Nr. 1.1)





1. Übersicht über das Recht

TierSchG

Rechtsverordnungen

EU-Verordnungen

Übereinkommen des Europarates (soweit nicht im nationalen Recht enthalten)

Empfehlungen des Ständigen Ausschusses (über die AVV)

AVV





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

a) Das amtstierärztliche Gutachten

→ letztes Jahr Vortrag von Herrn Hettich, Richter am VGH BW → NuR 2020, S. 523 ff.

→ der beamtete Tierarzt ist gem. § 15 Abs. 2 TierSchG Sachverständiger:

„Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.“

→ der „beamtete“ Tierarzt muss nicht zwingend ein Beamter im statusrechtlichen Sinne sein.

→ inhaltliche/formale Anforderungen in Rspr. kaum behandelt

→ Muss nicht „Gutachten“ heißen; Aktenvermerke o. ä. reichen aus, sollten aber schon eine gewisse Substanz haben

→ konkret auf einen Fall bezogen, Grundlage für Fortnahme





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

a) Das amtstierärztliche Gutachten

Beamteter Tierarzt → durch Gerichte in st. Rspr. bestätigte → „Vorrangige Beurteilungskompetenz“ des beamteten Tierarztes/der beamteten Tierärztin.

„Den beamteten Tierärzten steht bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, nach dem Gesetz - etwa in § 16a Satz 2 Nr. 2 und § 15 Abs. 2 TierSchG - eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu.“

z. B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.08.2009, Az.: 11 ME 187/09, beck-online





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgutachten-tierschutzleitlinien.html>

Tierschutzgutachten/ Tierschutzleitlinien

Im Auftrag des BMEL werden Gutachten und Leitlinien über Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren erarbeitet.



Die Gutachten und Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL

- [Haltung von Papageien](#) → 1995
- [Haltung von Säugetieren](#) → 2014
- [Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport](#) → 1992, aktuell in Bearbeitung
- [Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten](#) → 2009
- [Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten](#) → 2003
- [Haltung von Kleinvögeln](#) → 1996
- [Haltung von Greifvögeln und Eulen](#) → 1995, aktuell in Bearbeitung
- [Haltung von Straußenvögeln, Nandus, Emus und Kasuaren](#) → 2019
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen → 2000
- [Haltung von Zierfischen \(Süßwasser\)](#) → 1998
- [Ausrichtung von Tierbörsen](#) → 1998
- [Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes](#) → 2005
- [Haltung von Wild in Gehegen](#) → 1995



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL

Auch „Empfehlungen“ v. Landesministerien,

z. B.

Niedersächsische Tierschutzleitlinien zur Milchkuhhaltung, erarbeitet vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Veterinärbehörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen unter Federführung des Tierschutzdienstes des LAVES.

2007/akt. 2016





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL

- [Haltung von Papageien](#) → 1995
- [Haltung von Säugetieren](#) → 2014
- [Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport](#) → 1992, aktuell in Bearbeitung
- [Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten](#) → 2009
- [Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten](#) → 2003
- [Haltung von Kleinvögeln](#) → 1996
- [Haltung von Greifvögeln und Eulen](#) → 1995, aktuell in Bearbeitung
- [Haltung von Straußenvögeln, Nandus, Emus und Kasuaren](#) → 2019
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen → 2000
- [Haltung von Zierfischen \(Süßwasser\)](#) → 1998
- [Ausrichtung von Tierbörsen](#) → 1998
- [Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes](#) → 2005
- [Haltung von Wild in Gehegen](#) → 1995



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

b) Die Gutachten/Empfehlungen/Leitlinien des BMEL

BMEL-Gutachten haben eigentlich die Funktion, die auch RVOen haben:

→ Konkretisierung der Anforderungen des Gesetzes (z. B. § 2 TierSchG) → „verhaltensgerechte Unterbringung“

„Die Gutachten und Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.“

BMEL auf o. g. Website

→ Vorstufe zur RVO, denn Konkretisierung des TierSchG erfolgt durch RVOen (siehe Gesetzesmaterialien zum TierSchG)





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren,
<https://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home>

VERFAHRENSAUSWAHL |

Auswählen

Tierart
Rind

Produktionsrichtung
Kälbermast

Haltungsverfahren
Zweiflächenbucht mit Vollspaltenboden und Gummiauflage

ERGEBNIS

Übersicht | Kenndaten | Tierverhalten | Tiergesundheit | Umweltwirkung | Bewertungsgrundlagen Produktionsrichtung

Haltungsabschnitt
3. Lebenswoche bis 7. Lebensmonat

Kurzbeschreibung
Gruppenhaltung von Mastkälbern; geschlossene, wärmedämmte Bauhülle, unterteilt in Buchten; separate Funktionsbereiche: perforierte Gummiauflage als Liegebereich; perforierter Laufbereich; Flüssigmistverfahren; Zwangslüftung; befahrbarer Futtertisch mit Selbstfangressgitter; Heuraufe; Milch/MAT aus Tränkeautomat; Beckenränke; Flüssigmistlagerung im Stall

Managementhinweise
Maximal 20 Kälber je Abrufstation und Kontrolle auf altersangepasstem Sitz der Transponderhalsbänder; ggf. Nachreinigung der perforierten Gummiauflage.

Verfahrenskenndaten
Gesamtfläche 2,4 m² je Tier, davon 1,5 m² Liegebereich; verschließbare Fressgitter 0,5 m breit, Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1,6; Beckenränke 60 cm hoch, zehn Tiere je Tränke, 18 l/min; Tränkeautomat, 30 Tiere je Abrufstation

Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit

Tierverhalten
(B) Das Normalverhalten ist eingeschränkt ausführbar

Tiergesundheit
(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen

Wirkungen auf die Umwelt





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

"Antizipierte" oder "standardisierte" Sachverständigengutachten sind allgemeine, für eine Vielzahl von vergleichbaren Fällen geschaffene Ausarbeitungen von (zumeist) Gremien von Sachverständigen, die sich mit den spezifischen Verhaltensbedürfnissen bestimmter Tierarten unter bestimmten Haltungsbedingungen oder bei bestimmten Nutzungs- und Umgangsformen und den daraus resultierenden Anforderungen beschäftigen und von anerkannten Sachverständigen für die jeweilige Tierart und Haltungsform und unter Gewährleistung von Objektivität und Neutralität erstellt worden sind“

VG Würzburg, Urt. v. 21. 7. 2016, W 5 K 14.1123

VG Mainz B. v. 13. 6. 2016, 1 L 187/16.MZ





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

Anforderungen an antizipierte Sachverständigengutachten:

- Von Fachmann/-frau erstellt (bzw. Sachverständigengremien)
- Sachverstand für genau das konkrete Thema/Sachgebiet
- Objektivität/Neutralität
- Aktueller Stand der Wissenschaft
- Auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet
- Abbildung der Wissenschaft und nicht bloß „Kompromiss“
- Konsens
- Verfahrenspublizität
- substantielle Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen/Bewertungen





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

V Weiterführende Literatur	236
VI Anhang	245
Differenzprotokoll der Vertreter der Tier- und Naturschutzverbände Laura Zimprich, James Brückner und Torsten Schmidt	248
Differenzprotokoll der Vertreter der Zooverbände Dr. Peter Dollinger, Dr. Thomas Kauffels und Theo Pagel	273





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

c) Merkblätter der TVT, Broschüren des DTB u. ä.

- Merkblätter der TVT
- Deutscher Tierschutzbund (DTB)
- Kaninchenschutzvereine
- andere





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

VG Würzburg (5. Kammer), Beschluss vom 19.09.2011 - W 5 S 11.718:

Mit Bescheid vom... verpflichtete das Landratsamt ... die Antragstellerin ..., ihre gesamte Katzenhaltung bis spätestens ... aufzulösen und die Katzen anderweitig tierart- und bedürfnisgerecht pfleglich unterzubringen.

Die Katzenhaltung entspreche nicht annähernd einer tierart- und bedürfnisgerechten Unterbringung von Hauskatzen.

Bei der Unterbringung in einem Gehege/Zwinger müssten ausweislich des Merkblattes Nr. 43 (Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

VG Würzburg (5. Kammer), Beschluss vom 19.09.2011 - W 5 S 11.718:

„Es ist nicht zu beanstanden, dass das Veterinäramt die von der TVT in ihrem Merkblatt Nr. 43 (Empfehlungen zur Haltung von Hauskatzen) dargelegten tiermedizinischen Auffassungen zugrundelegt. Die Merkblätter der TVT sind im Verwaltungsverfahren nicht verbindlich. Sie stellen aber sachgerechte Handreichungen für die Behörden dar. Auf die Feststellungen des Merkblattes Nr. 43 der TVT durfte sich das Veterinäramt deshalb jedenfalls insofern stützen, als der zuständige Amtstierarzt sich diese fachlich zu eigen gemacht hat.“



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

VG Trier, Urteil vom 16.06.2014 - 6 K 1531/13.TR

Mit Bescheid vom... ordnete der Beklagte gegenüber dem Kläger an, dass dieser den von ihm allein gehaltenen Eselhengst ... mit einem weiteren verträglichen Esel zu vergesellschaften habe.

Anordnung u. a. gestützt auf „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Niedersachsen.



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

„Sie [die Empfehlung] ist als sachverständige Äußerung zur artgerechten Haltung von Eseln anzusehen, die ungeachtet ihrer Herkunft aus einem anderen Bundesland bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung konkreter Sachverhalte in Rheinland-Pfalz herangezogen werden kann.“

„Ihre Richtigkeit wird zudem durch ähnliche Ausführungen in dem (...) Säugetiergutachten bestätigt. So wird auch hierin ausgeführt, dass Unpaarhufer, zu denen auch Esel gehören, ein Sozialgefüge benötigen.“

„Der Deutsche Tierschutzbund e. V. hebt in seiner Broschüre „Artgerechte Eselhaltung“ ebenfalls hervor, es könne nicht oft genug betont werden, dass ein Esel nur mit Artgenossen ein tiergerechtes Eselleben führen könne.“

„(...) zieht die Kammer diese [Broschüre des DTB] auch nur als sachverständige Äußerung zu den Anforderungen an eine art- und bedürfnisgerechten Unterbringung von Eseln heran.“





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

VG Trier, Urteil vom 16.06.2014 - 6 K 1531/13.TR

„Darüber hinaus stehen die Aussagen der Empfehlungen des [Säugetier]Gutachtens und des Deutschen Tierschutzbundes in Einklang mit der Einschätzung des Amtsveterinärs des Beklagten, die dieser in der mündlichen Verhandlung abgegeben hat, und dessen Sach- und Fachkunde das Tierschutzgesetz in § 15 Abs. 2, 16a S. 2 Nr. 2 besonders betont. Den Amtstierärzten ist von Gesetzes wegen eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt und ihrer fachlichen Einschätzung kommt besonderes Gewicht zu (...).“

„Dies [die vorrangige Beurteilungskompetenz] gilt im vorliegenden Fall in besonderem Maße auch deshalb, da der Amtstierarzt des Beklagten in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet hat, selbst über Erfahrungen mit der Haltung von Eseln zu verfügen.“





2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12

Anordnung: „In Racksystemen dürfen ausschließlich Schlangen der Art Python regius gehalten werden. Diese Haltung ist zudem nur bei

- a) Jungtieren bis zu einer Länge von 45 cm bzw. bis zu einem Alter von sechs Monaten und
- b) Tragenden Schlangen im letzten Drittel der Trächtigkeit erlaubt und mit folgenden Auflagen verbunden:
(...)“

Adulte Schlangen dürfen also nicht in Racksystemen gehalten werden.

Klägerin möchte auch adulte Königspythons zu Zuchtzwecken in den bei ihr vorhandenen Rack-Systemen halten.



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12

Klägerin hat vorgelegt:

- Gutachten des Dr. X., Institut für Zoologie der Universität Y. vom 2. Juni 2003 und 15. Oktober 2005
- Abdruck eines Gesprächs mit O. und P., Auffangstation für Reptilien, München e. V. (2013?)
- Artikel aus einer Fachzeitschrift ? (Titel, Autor unbekannt)
- Artikel aus der Zeitschrift „Reptilia“ von T. „Nicht tierschutzgerecht? Anmerkungen zur Rack-Haltung von Königspythons“ vom ?
- Artikel aus der Zeitschrift „Reptilia“ von L. „Vom Problemtier zum Superstar“ vom ?
- Artikel aus der Zeitschrift „Reptilia“ von G. „Vorteile der Rackhaltung“ vom ?



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12

„Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die (...) Unterbringung von Schlangen der Art Python regius in Rack-Systemen nicht verhaltensgerecht ist (...).

„Zur Frage, ob und mit welchen Anforderungen eine Haltung von Königspythons in Rack-Systemen verhaltensgerecht ist, liegen dem Gericht mehrere Erkenntnisquellen vor.“

„Das Gericht hat seiner Entscheidungsfindung folgende Gutachten und Stellungnahmen zugrunde gelegt:

- Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. Januar 1997 (im folgenden: BMELV-Stellungnahme)



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12

- Gemeinsame Stellungnahme des AK 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung der TVT, des BNA, der AG ARK der DGHT, der DVG-Fachgruppe ZWE, der DVG-Fachgruppe Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien und der Reptilienauffangstation N. e.V. zur Haltung von Schlangen in Racksystemen bzw. Schubladen
- Gutachten des Herrn Dr. H. vom 2. Juni 2003 und 16. Oktober 2005
- Stellungnahme der Frau Dr. S. C. aus Januar 2012
- Gutachten der Frau Dr. L. vom 5. Februar 2014 **zum Beweisbeschluss des Gerichts vom 22. Juli 2013**
- Luca Luiselli: „Why do males and females of Python regius differ in ectoparasite load?“
in: Amphibia-Reptilia 2006 S. 469 ff.
-



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

d) Wissenschaftliche Aufsätze usw.

VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12

„Das Gericht hat keine Veranlassung gesehen, ein weiteres wissenschaftliches Gutachten einzuholen. Insbesondere das vom Gericht eingeholte Gutachten erfüllt - im Gegensatz zum Vorbringen der Klägerin - seinen Zweck, dem Gericht die zur Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderliche Sachkunde zu vermitteln und ihm dadurch die Bildung der für die Entscheidung notwendigen Überzeugung zu ermöglichen.“



2. Die Verwendung/Verwertung von Gutachten

VG Mainz (1. Kammer), Beschluss vom 13.06.2016 - 1 L 187/16.MZ

Anordnung, bei Koppel- bzw. Weidehaltung ganzjährig an jedem Haltungsstandort ständig und jederzeit für die Tiere [Krainer Steinschafe] zugänglich einen Witterungsschutz anzubieten.

„Dass das Krainer Steinschaf, das der Gruppe der Alpen Steinschafe angehört, auch im Alpenraum im Winter in Ställen gehalten wird und bei der Auswahl von Koppeln auf das Vorhandensein von Unterständen zu achten ist, ergibt sich schließlich aus dem ebenfalls von dem Antragsgegner herangezogenen Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft „Alpines Steinschaf“ deren Ziel es ist, den Erhalt des stark gefährdeten Alpen Steinschafs zu sichern (www.alpinessteinschaf.de). Diese Vereinigung dürfte zwar eher aus Züchtern und sonstigen Praktikern als aus Tierärzten oder Fachwissenschaftlern bestehen. Die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft zu den Haltungsbedingungen der Alpen Steinschafe im alpinen Raum ist aber angesichts deren Zielsetzung nach Auffassung der Kammer zumindest als Indiz für eine artgerechte Haltung zum Wohl der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Grundbedürfnisse zu werten.“



3. Fazit

→ Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen der Ausfüllung/Konkretisierung

→ z. T. wird dies durch RVOen gewährleistet (zB TierSchNutzTV) → Kritik: z. T. verfassungswidrig und gerade keine Konkretisierung des § 2 TierSchG

→ Eigentlich ist Rechtsverordnung das Mittel zur Konkretisierung des § 2 TierSchG

→ Gutachten, Empfehlungen, Leitlinien des BMEL/Länderministerien, aber auch Merkblätter u. a. Infos privater Verbände können dazu herangezogen werden,

* die unbestimmten Vorgaben des Gesetzes auszufüllen
und

* der Behörde und dem Gericht die erforderliche Sachkenntnis zu vermitteln.





3. Fazit

→ In Gesamtbetrachtung ist das Werk zu bewerten:

- Fachmann/-frau für das konkrete Thema?
- Alter des Gutachtens/Aufsatzes? → Übereinstimmung mit akt. Stand der Wissenschaft
- Tatsächliche Grundlage?
- Trifft das Gutachten das Thema?
- Neutralität/Objektivität der Sachverständigen/des Gremiums
- Detailliert genug?
- Nachvollziehbarkeit/Transparenz
- Erarbeitung nach wissenschaftlichen Methoden/ist das Ergebnis ein Wissenschaftliches?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Feld(e)hasen

Dr. Barbara Felde
b.felde@djgt.de





Literatur

- Hirt/Maisack/Moritz TierSchG Kommentar 3. Aufl. 2016
- Lorz/Metzger TierSchG Kommentar 7. Aufl. 2019
- Hettich, M.: Natur und Recht 2020, S. 518 ff.
- Wemdzio, M.: Natur und Recht 2012, S. 19 ff.
- Gusy, C.: Natur und Recht 1987, S. 156 ff.
- Rittstieg, A.: NJW 1983, S. 1098 ff.
- Sendler, H.: NJW 1986, S. 2907 ff.
- Vieweg, K.: NJW 1982, S. 2473 ff.





Gerichtsentscheidungen

- OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.08.2009, Az.: 11 ME 187/09 (vorrangige Beurteilungskompetenz aml. TA)
- VG Würzburg (5. Kammer), Beschluss vom 19.09.2011 - W 5 S 11.718 (Katzenhaltung)
- VG Trier, Urteil vom 16.06.2014 - 6 K 1531/13.TR (Eselhaltung)
- VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014 - 23 K 5500/12 (Rackhaltung Königspython)
- VG Mainz (1. Kammer), Beschluss vom 13.06.2016 - 1 L 187/16.MZ (Krainer Steinschaf)

